

**Verordnung
der Landesdirektion Chemnitz
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“**

Vom 26. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – *SächsNatSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Schlettau, Elterlein, Annaberg-Buchholz, Wolkenstein, Zschopau sowie der Gemeinden Crottendorf, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad, Großrückerswalde, Drebach, Großolbersdorf, Grünhainichen, Gornau/Erzgebirge im Erzgebirgskreis, der Städte Augustusburg, Flöha, Frankenberg/Sachsen und Mittweida sowie der Gemeinden Niederwiesa, Lichtenau, Kriebstein und Rossau im Landkreis Mittelsachsen sowie der Stadt Chemnitz werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Zschopautal“ und trägt die landesinterne Nummer 250. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4943-301 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 2 436 ha.

(2) Das FFH-Gebiet besteht aus fünf Teilflächen: 1 „Zschopautal zwischen Flöha und Kriebstein“, 2 „Sternmühlental“, 3 „Zschopautal zwischen Zschopau und Flöha“, 4 „Zschopautal zwischen Schlettau und Zschopau“ und 5 „Krumbach“. Die Teilfläche 1 umfasst das Tal der Zschopau zwischen Flöha und Kriebstein, die Seitentäler der Zuflüsse Zapfenbach, Lützelbach, Kalkbach, Bleibach, Seifersbach und Altmittweidaer Bach sowie angrenzende Schlucht- und Hangwälder und Offenlandflächen. Die Teilfläche 2 enthält den Außenbereich des Schwarzbaches. Die Teilfläche 3 beinhaltet das Tal der Zschopau zwischen Zschopau und Flöha, einen Abschnitt des einmündenden Krumhermersdorfer Baches sowie einzelne angrenzende Schlucht- und Hangwälder. Die Teilfläche 4 beginnt nördlich von Walthersdorf (Ortsteil von Crottendorf) und erstreckt sich entlang des Tales der Zschopau bis zum Westteil der Stadt Zschopau. Es schließt die Seitentäler des Heidebaches, Großolbersdorfer Baches, Drebacher Baches, Grundbaches sowie Hörkelbaches und weiterer kleiner Bäche sowie angrenzende Waldbereiche mit ein. Die Teilfläche 5 umfasst einen Waldbereich nordwestlich von Krumbach.

(3) Das Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“, festgesetzt durch Beschluss 17/87 des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt vom 30. März 1987, befindet sich nahezu vollständig in Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Die Teilfläche 1 liegt teilweise, die Teilfläche 5 vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. 2008 S. 90). Zudem ist die Teilfläche 1 anteilig im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 28. Februar 2002 (Amtsblatt des Landkreises Mittweida vom 13. März 2002, S. 11), im Landschaftsschutzgebiet „Mittweidaer Zschopautal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 10. Dezember 1998 (Amtsblatt des Landkreises Mittweida vom 10. Dezember 1998 [Ausgabe Nr. 23/98], S. 17), sowie im Landschaftsschutzgebiet „Lichtenwalde“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 511), gelegen. Die Teilfläche 2 befindet sich vollständig, die Teilfläche 3 teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, festgesetzt durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Freiberg vom 26. Juli 2006 [Ausgabe 142], S. 6). Die Teilfläche 4 überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, festgesetzt durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 26. April 2010 (SächsGVBl. S. 166). Die Teilflächen 3 und 4 sind anteilig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Zschopautal“, bestimmt durch *Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz* vom 2. November 2006 (SächsABl. SDR. S. S 207), gelegen.

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 225 000 als rot schraffierte Fläche und in sechs Detailkarten der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Autobahn A4, die Bundesstraßen B95, B101, B169, B173, B174, B180, die Staatsstraßen S201, S202, S220, S228, S229, S230, S231, S236, S260, S261, S267, die Kreisstraßen K7703, K7705, K8151, K8171, K8172, K8174, K8204, K8212 und K8230, die ehemalige Bahnstrecke Annaberg-Buchholz West (nunmehr Radweg), die im Südwesten von Wiesa gelegene Güterbahnstrecke sowie die Bahnstrecke zwischen Haltepunkt Wiesa (Erzgebirge), Haltepunkt Thermalbad Wiesenbad, Bahnhof Wolkenstein, Haltepunkt Warmbad, Haltepunkt Scharfenstein, Bahnhof Wilischthal, Haltepunkt Zschopau, Haltepunkt Waldkirchen/Erzgebirge, Haltepunkt Witzschdorf, Haltepunkt Hennersdorf und Erdmannsdorf-Augustusburg nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für die Bahnstrecke zwischen Bahnhof Niederwiesa, Haltepunkt Braunsdorf-Lichtenwalde und Haltepunkt Frankenberg Sachsen Süd. Zudem ist die Bahnstrecke zwischen Bahnhof Frankenberg/Sachsen und Haltepunkt Dittersbach (bei Frankenberg/Sachsen) nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für die zum Teil rückgebaute Bahnstrecke in Mittweida, welche auf Höhe des Floßhauses östlich der Kreisstraße K8230 mit der noch vorhandenen Brücke über die Zschopau verlief. Ebenfalls nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind der Deich in Flöha im Bereich des Abschnitts der Zschopau zwischen der Bundesstraße B180 und Bundesstraße B173 am rechten Ufer der Zschopau nach dem Abzweig des Grabens beginnend flussabwärts auf einer Länge von 575 Metern und der Deich in Braunsdorf am rechten Ufer der

Zschopau beginnend an der Kreisstraße K7703 flussabwärts auf einer Länge von 1 015 Metern. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Dienstgebäude Schillerlinde 6, 09496 Marienberg, Raum 31,
- Landratsamt Mittelsachsen, Dienstgebäude Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg, Raum V109,
- Stadtverwaltung Chemnitz, Dienstgebäude Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz, Raum 320.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 **Erhaltungsziele**

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 250 – Zschopautal (4943-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4 **Nutzungen**

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 **BNatSchG**. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 26. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Rochold
Vizepräsident

Übersichtskarte

Anlage